

Richtlinien zur Vergabe von Förderleistungen aus dem "Kulturmark-Fonds"

1. Allgemeines

Die Eltern der Schüler des Kreuzgymnasiums leisten einen Beitrag in Höhe von derzeit EUR 6,00 pro Schüler und Jahr zur Förderung kultureller, künstlerischer und sonstiger Vorhaben des Schullebens. Dieser Beitrag wird unter der Bezeichnung "Kulturmark" erhoben.

2. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen und Projekte der Schule, der Lehrer, Eltern und Schüler auf künstlerischerem, kulturellem, gesellschaftspolitischem und sportlichem Gebiet, die im Zusammenhang mit dem Schulprogramm, den Unterrichtsprofilen und den internationalen Austauschprogrammen des Kreuzgymnasiums stehen. Hierzu zählen insbesondere Fördermaßnahmen für Orchester, Chor, Theater, geistliches Leben, Schüleraustausch und Sportveranstaltungen.

Nicht förderfähig sind in der Regel Projekte einzelner Schüler, die in die Benotung einfließen oder nur einzelnen Schüler zugute kommen, oder kommerzielle Zwecke verfolgen, die Finanzierung von Klassenfahrten oder Projekte, die schulfremde Ziele zum Gegenstand haben.

3. Verfahren

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag soll schriftlich an die Schulleitung gestellt werden und eine kurze Beschreibung des Projektes beinhalten.

Über den Antrag entscheidet der Elternrat durch Beschluss.

Der Förderbetrag pro Einzelmaßnahme soll 10% des Schuljahresaufkommens der Kulturmark nicht überschreiten.

4. Freiwillige Leistung

Ein Anspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht und wird auch durch diese Richtlinien nicht begründet.

Dresden den 29.01.2006